

Nr. **XIX.GP-NR**  
**1957** 13  
**1995-09-26**

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek  
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 betreffend Verschwiegenheitspflicht und Leistungen des Unterstützungsfonds an Mitarbeiter  
 von Sozialversicherungsträgern

Die Anfragesteller wurden davon informiert, daß ein Versicherter der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse mitgeteilt hat, einer ihrer Mitarbeiter habe seine Verschwiegenheitspflicht gründlich mißachtet und seine Kompetenz z.T. überschritten. Derselbe Mitarbeiter soll außerdem aus dem Unterstützungsfonds der OÖGKK in den letzten Jahren namhafte Beträge erhalten haben.

Nachdem die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse jede Information über den Ausgang der eingeleiteten Erhebungen unter Hinweis auf den Datenschutz verweigert, richten die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

### Anfrage:

1. Mit Schreiben vom 27. März 1995 wurde die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse von angeblichen Verstößen ihres Mitarbeiters W.S. gegen die Verschwiegenheitspflicht informiert; welches Ergebnis hatten die daraufhin eingeleiteten Erhebungen bisher?
2. Warum teilt die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse Versicherten, die ihr die Kontrolle über die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter durch derartige Informationen erleichtert, nicht wenigstens mit, ob sich der erhobene Verdacht bestätigt hat, damit nicht der Eindruck entsteht, man lasse alles auf sich beruhen?
3. Ist eine derartige Vorgangsweise auch bei anderen Sozialversicherungsträgern und in anderen Ihrem Ressort unterstehenden Bereichen üblich, etwa bei Informationen über mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen?
4. Meinen Sie nicht, daß eine derartige Vorgangsweise auf die Bereitschaft der Menschen, ihnen bekannte Mißstände den zuständigen Behörden zu melden, und auch auf das Ansehen der Behörden in der Öffentlichkeit negative Auswirkungen haben muß?
5. In welchem Umfang wäre datenschutzrechtlich eine Information über den Ausgang einer Überprüfung derzeit möglich?

6. Werden Sie darüber hinausgehend Regelungen anstreben, die zumindest eine formale Information vergleichbar mit der, die ein Anzeiger von den Strafverfolgungsbehörden erhält, vorsieht? Wenn nein, warum nicht?
7. Ist es richtig, daß W.S. außerdem Leistungen aus dem Unterstützungsfonds im Gesamtbetrag von etwa ÖS 50.000,-- in den letzten Jahren erhalten hat?
8. Wenn ja, aus welchem Grund wurden diese Leistungen gewährt?
9. Welche Höhe erreichten die Leistungen aus dem Unterstützungsfonds für Mitarbeiter oder Versicherungsvertreter und ihre Angehörigen bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern jeweils in den letzten fünf Jahren?
10. Welcher Prozentsatz an Unterstützungsfonds-Leistungen wurde demnach von den einzelnen Sozialversicherungsträgern an den Nahebereich ihrer Mitarbeiter und Funktionäre vergeben?